



Erklärung: Innerhalb der 12-Seemeilen-Zone gilt eine weitreichende nationale Souveränität. Allerdings ist diese bereits insofern eingeschränkt, als es Schiffen aller Länder erlaubt ist, diese Gewässer zu durchfahren. Innerhalb der **Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)**, die im Normalfall 200 Seemeilen von der Küstenlinie entfernt endet, gibt es küstenstaatliche souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse zur Bewirtschaftung von – lebenden und nicht lebenden – Ressourcen – im Wasser und unter dem Meeresboden. Die AWZ kann auf Antrag eines Küstenstaates auf bis zu 350 Seemeilen ausgeweitet werden. Der betreffende Staat muss dann gegenüber der dafür zuständigen UN-Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels – **Commission on the Limits of the Continental Shelf (CLCS)** belegen, dass es sich bei dem unterseeischen Gebiet um eine natürliche Verlängerung des Landgebiets handelt. Die Kommission gibt nach Prüfung der geologischen und hydrographischen Daten eine Empfehlung ab. Die von einem Küstenstaat auf der Grundlage einer solchen Empfehlung festgelegten Außengrenzen des Festlandsockels sind endgültig und verbindlich. Spätestens 350 Seemeilen von der Küstenlinie entfernt beginnt „das Gebiet“ („the area“), das auch als „Gemeinsames Erbe“ bezeichnet wird und für das die im Artikel skizzierte UN-Organisation **International Seabed Authority (ISA)** oder **Meeresbodenbehörde** in Kingston, Jamaika, zuständig ist.